



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

REGELUNGEN FÜR DIE FOOTBALL-AGENT- PRÜFUNG¹

¹ Diese Übersetzung wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Jedoch ist im Falle von etwaigen Unstimmigkeiten bei der Auslegung der Texte der verschiedenen Sprachversionen der englische Text maßgebend (siehe auch Artikel 27).



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Gianni Infantino

Generalsekretärin: Fatma Samoura Anschrift: FIFA

FIFA-Strasse 20

P.O. Box

8044 Zürich Schweiz

Telephone: +41 (0)43 222 7777

Internet: FIFA.com

Inhaltsverzeichnis

Definitionen.....	4
I. Allgemeine Regelungen.....	6
1. Ziele.....	6
II. Verfahren vor der Prüfung.....	6
2. Allgemeine Bestimmungen.....	6
3. Teilnahme an Prüfungen.....	6
4. Anforderungen an das Gerät.....	7
5. Anforderungen an den Hotspot.....	7
6. Verwendung von Gegenständen während des Prüfungsdurchgangs.....	7
III. Prüfungsablauf.....	8
7. Allgemeine Bestimmungen.....	8
8. Verhaltensregeln.....	8
9. Prüfungsaufsichtspersonen.....	9
10. Höhere Gewalt.....	10
IV. Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse.....	10
11. Prüfungsergebnisse.....	10
V. Schlussbestimmungen.....	10
12. Verstoß gegen Regelungen.....	10
13. Nicht geregelte Fälle.....	10
14. Durchsetzung.....	11



DEFINITIONEN

Für die Zwecke der vorliegenden Regelungen finden die im FIFA-Reglement zu Football Agents und damit verbundene Rundschreiben der FIFA sowie die folgenden Begriffsbestimmungen Anwendung:

Zulässige Gegenstände: Rein persönliche Gegenstände, die während des Prüfungsdurchgangs zur Unterstützung des Prüfungsversuchs eines bestätigten Kandidaten verwendet werden dürfen; dazu zählen sein Gerät, sein Hotspot, sein persönliches Ausweisdokument und/oder Geld bzw. ein Zahlungsnachweis für die Prüfungsgebühr (sofern zutreffend)

Zugelassener Kandidat: Ein Kandidat, der durch einen Administrator eines Mitgliedsverbands und/oder die FIFA zum Ablegen einer Prüfung zugelassen und zum Prüfungsort eingeladen ist, um sich einer Identitätsüberprüfung mit dem Ziel zu unterziehen, ein bestätigter Kandidat zu werden

Kandidat: Jede natürliche Person, die sich auf der Plattform registriert und zum Ablegen einer Prüfung anmeldet

Bestätigter Kandidat: Ein zugelassener Kandidat, dessen Identität am Prüfungsort durch einen Administrator eines Mitgliedsverbands und/oder eine Prüfungsaufsichtsperson überprüft und bestätigt wird und dem Zugang zur Prüfung gewährt wird

Gerät: Ein Laptop, der durch einen bestätigten Kandidaten zum Ablegen der Prüfung verwendet wird

Prüfung: Die FIFA-Prüfung für Football Agents, die als Web-Prüfungstest abgehalten wird, die einen Bestandteil des Lizenzierungsverfahrens bildet, um Football Agent zu werden und die sich nach dem FIFA-Reglement zu Football Agents und den zugehörigen FIFA-Rundschreiben richtet

Prüfungsgebühr: Eine an einen Mitgliedsverband gezahlte Gebühr, um die Kosten für das Organisieren und Abhalten der Prüfung zu decken

Prüfungsdurchgang: Ein bestimmter Zeitraum, der durch den Administrator eines Mitgliedsverbands und die Prüfungsaufsichtspersonen bestimmt wird und während dessen diese die Leitung am Prüfungsort innehaben; er umfasst auch den 60-Minuten-Zeitraum zum Ablegen der Prüfung

Prüfungsort: Ein durch einen Mitgliedsverband organisierter Ort zum Durchführen der Prüfung

Hotspot: Ein mobiles Modem, das zum drahtlosen Verbinden mit dem Internet über ein Mobilfunknetzwerk eingesetzt wird, das über eine reine Daten-SIM-Karte verfügt und das ein eigenständiges Modem oder einen Bestandteil des Geräts darstellt, das nicht als verbotener Gegenstand angesehen wird

Prüfungsaufsichtsperson: Eine durch einen Mitgliedsverband bestimmte Person, um eine Prüfung am Prüfungsort zu beaufsichtigen



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

Administrator des Mitgliedsverbands: Eine durch einen Mitgliedsverband bestimmte Person, um die Prüfung über die Plattform zu unterstützen

Probe-Prüfung: Ein freiwilliger Übungsversuch der Prüfung, der zugelassenen Kandidaten auf der Plattform zur Verfügung steht und mit dem die Prüfung simuliert wird

Verbotene Gegenstände: Jegliche Gegenstände, die einem Kandidaten während der Prüfung helfen können oder den begründeten Verdacht aufkommen lassen, dass sie einem Kandidaten während der Prüfung helfen können; dazu zählen u. a. jegliche Kommunikation / Mobilgeräte mit Ausnahme des Geräts, darunter Mobiltelefone, Wearables und intelligente Geräte, Ohr- oder Kopfhörer mit oder ohne Kabel oder andere elektronische, mobile, technische oder EDV-Ausstattung, die auf das Mobilfunknetz, das Internet oder E Mail zugreifen und/oder Daten jeglicher Art aufzeichnen und/oder speichern kann

Regelungen: Die vorliegenden Regelungen zu Prüfungen in der jeweils geltenden Fassung

Lernmaterialien: Die verschiedenen FIFA-Reglements, die auf der Plattform verfügbar sind und von den Kandidaten zur Prüfungsvorbereitung verwendet werden

Anmerkung: Begriffe, die sich auf natürliche Personen beziehen, gelten für beide Geschlechter. Jeder Begriff im Singular gilt auch für den Plural und umgekehrt.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

I. Allgemeine Regelungen

1. ZIELE

1. Die Ziele der vorliegenden Regelungen sind folgende:
 - a) Festlegen der Regelungen für die Prüfung,
 - b) Bereitstellen transparenter Informationen über den Prüfungsablauf,
 - c) Fördern ehrlichen Verhaltens der zugelassenen Kandidaten und der bestätigten Kandidaten und
 - d) Gewährleisten von Regelkonformität und Gerechtigkeit bei der Prüfung.
2. Die vorliegenden Regelungen wurden durch das FIFA-Generalsekretariat erstellt; sie können bei Bedarf geändert werden und werden auf der Plattform veröffentlicht.

II. Verfahren vor der Prüfung

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Jeder Kandidat, der über die Plattform einen vollständigen Lizenzantrag stellt, erklärt sich damit einverstanden, sich den vorliegenden Regeln zu unterwerfen.

3. TEILNAHME AN PRÜFUNGEN

1. Lediglich zugelassene Kandidaten, die zum Ablegen der Prüfung eingeladen worden sind und die zudem am Prüfungsort den Status eines bestätigten Kandidaten erhalten, dürfen an der Prüfung teilnehmen. Außer dem Personal am Prüfungsort, das durch den Mitgliedsverband, der die Prüfung durchführt, organisiert wurde (Administratoren des Mitgliedsverbands oder Prüfungsaufsichtspersonen), dürfen am Prüfungsort keine weiteren Personen anwesend sein.
2. Erhebt ein Mitgliedsverband eine Prüfungsgebühr, sind derartige Zahlungen entsprechend den auf der Plattform bereitgestellten Informationen unmittelbar an den Mitgliedsverband zu tätigen, der die Prüfung durchführt.
3. Jeder zugelassene Kandidat hat vor Ankunft am Prüfungsort sicherzustellen, dass er Folgendes bei sich führt:
 - a. ein gültiges, durch die Regierung ausgestelltes persönliches Ausweisdokument mit Lichtbild, das während des Antragsverfahrens auf der Plattform verwendet wurde;
 - b. ein mit der Plattform kompatibles Gerät;
 - c. eine Hotspot-Internetverbindung;
 - d. Geld bzw. einen Zahlungsnachweis für die Prüfungsgebühr, entsprechend den auf der Plattform bereitgestellten Informationen (sofern zutreffend).
4. Der Mitgliedsverband, der die Prüfung durchführt, stellt die Identität jedes zugelassenen Kandidaten sowie ggf. die entsprechende Zahlung der Prüfungsgebühr fest. Ein zugelassener Kandidat, der jene Anforderungen vor der Prüfung erfüllt, erhält auf der Plattform durch einen Administrator des Mitgliedsverbands den Status eines bestätigten Kandidaten.



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

5. Erfüllt ein zugelassener Kandidat jene Anforderungen vor der Prüfung (um den Status eines bestätigten Kandidaten zu erhalten) oder sonstige in den vorliegenden Regelungen beschriebene und vor dem Beginn des Prüfungsdurchgangs zu kontrollierende Anforderungen nicht, kann ein Administrator des Mitgliedsverbands jenen zugelassenen Kandidaten vom Ablegen der Prüfung ausschließen und anweisen, den Prüfungsort zu verlassen. Eine solche Entscheidung ist abschließend, ohne dass dagegen Rechtsbehelfe eingelegt werden können, und der zugelassene Kandidat kann sich zum nächsten verfügbaren Termin erneut für die Prüfung anmelden.

4. ANFORDERUNGEN AN DAS GERÄT

1. Ein durch einen bestätigten Kandidaten zum Ablegen der Prüfung verwendetes Gerät muss ein Betriebssystem nutzen, das mit den Plattform- und Prüfungsanforderungen kompatibel ist.
2. Über die Plattform wird eine Probe-Prüfung bereitgestellt, damit die zugelassenen Kandidaten die Kompatibilität ihrer Geräte und Hotspots mit der Plattform und der Prüfung testen können.
3. Jeder zugelassene Kandidat und jeder bestätigte Kandidat muss sicherstellen, dass sein Gerät und Hotspot mit den technischen Anforderungen der Plattform und der Prüfung kompatibel sind und dass sie über ausreichend Batterieleistung für den gesamten Prüfungsdurchgang verfügen. Die Kompatibilität mit derartigen technischen Anforderungen ist durch Nutzung der Plattform und/oder der Probe-Prüfung vor der Ankunft am Prüfungsort zu kontrollieren.
4. Ein bestätigter Kandidat, dessen Gerät und/oder Hotspot nicht mit der Plattform und/oder der Prüfung kompatibel ist oder während des Prüfungsdurchgangs ausfällt, wird durch den Administrator des Mitgliedsverbands von der Prüfung ausgeschlossen. Eine solche Entscheidung ist abschließend, ohne dass dagegen Rechtsbehelfe eingelegt werden können.

5. ANFORDERUNGEN AN DEN HOTSPOT

1. Ein zugelassener Kandidat muss zur Prüfung einen Hotspot mitbringen und sicherstellen, dass er während der Prüfung über eine stabile, ununterbrochene Internetverbindung mit ausreichend Bandbreite verfügt.
2. Mobilfunkgeräte können nicht als Hotspots verwendet werden, da ihre Nutzung während der Prüfung zu keiner Zeit gestattet sein wird, denn sie müssen ausgeschaltet sein.
3. Fällt der Internetzugang während der Prüfung aus, wird der Prüfungsversuch des bestätigten Kandidaten als ungültig betrachtet und der zugelassene Kandidat kann sich zum nächsten verfügbaren Termin erneut für die Prüfung anmelden.

6. VERWENDUNG VON GEGENSTÄNDEN WÄHREND DES PRÜFUNGS DURCHGANGS

1. Zugelassene Kandidaten und bestätigte Kandidaten können die folgenden zulässigen Gegenstände mitbringen und während des Prüfungsdurchgangs verwenden, nachdem sie den Administrator des Mitgliedsverbands und die Prüfungsaufsichtspersonen am Prüfungsort konsultiert haben (abschließende Aufzählung):
 - a. eine verschreibungspflichtige Brille;
 - b. ein Gefäß mit einem alkoholfreien Getränk;
 - c. Lernmaterialien;



DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

- d. medizinische oder behinderungsbedingte Hilfsmittel (z. B. Hörgeräte) mit entsprechender ärztlicher Verschreibung oder Ähnlichem.
2. Zugelassene Kandidaten und bestätigte Kandidaten dürfen keine der folgenden verbotenen Gegenstände an den Prüfungsort mitbringen (beispielhafte Aufzählung):
 - a. Kommunikationsmittel wie Mobiltelefone, Tablets, intelligente Geräte, Wearables oder Radios;
 - b. Mediaplayer, Ohrhörer, Kopfhörer und Schaumstoff-Ohrstöpsel;
 - c. jegliche sonstigen Gegenstände, die ggf. während der Prüfung zweckentfremdet werden können oder den begründeten Verdacht aufkommen lassen, dass sie während der Prüfung zweckentfremdet werden können, um einem zugelassenen Kandidaten oder bestätigten Kandidaten einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber anderen bestätigten Kandidaten zu verschaffen oder diese von deren Prüfungsversuch ablenken können.
3. Der Administrator des Mitgliedsverbands und die Prüfungsaufsichtspersonen entscheiden nach eigenem Ermessen abschließend darüber, ob ein Gegenstand für die Mitnahme an den Prüfungsort und die Verwendung während des Prüfungsdurchgangs zugelassen wird oder nicht. Ihre Entscheidung ist abschließend, ohne dass dagegen Rechtsbehelfe eingelegt werden können.
4. Sämtliche Gegenstände, die nicht an den Prüfungsort mitgebracht werden dürfen, werden während des Prüfungsdurchgangs entsprechend den Anweisungen der Prüfungsaufsichtspersonen aufbewahrt.

III. Prüfungsablauf

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Von sämtlichen zugelassenen Kandidaten und bestätigten Kandidaten wird verlangt, entsprechend den Richtlinien zu handeln, die durch den Administrator des Mitgliedsverbands und die Prüfungsaufsichtspersonen am Prüfungsort vorgelegt werden.
2. Der Administrator des Mitgliedsverbands und/oder die Prüfungsaufsichtspersonen werden den Beginn des Prüfungsdurchgangs bekanntgeben, und in dieser Zeit werden keine weiteren zugelassenen Kandidaten bzw. bestätigten Kandidaten zum Prüfungsort zugelassen, um ihren Prüfungsversuch zu beginnen.
3. Ein bestätigter Kandidat, der seine Prüfung vorzeitig beendet, hat eine Prüfungsaufsichtsperson über seine Absicht zu informieren, den Prüfungsdurchgang vorzeitig zu verlassen, ohne die anderen bestätigten Kandidaten zu stören. Zeitweilige Unterbrechungen sind nicht zulässig und jedes unbefugte Verlassen des Prüfungsdurchgangs und/oder des Prüfungsortes stellt einen Rücktritt von der Prüfung dar.

8. VERHALTENSREGELN

1. Der Administrator des Mitgliedsverbands und/oder die Prüfungsaufsichtspersonen werden den Beginn und das Ende des Prüfungsdurchgangs bekanntgeben.
2. Sämtliche bestätigten Kandidaten handeln ehrlich entsprechend den allgemein anerkannten Grundsätzen der wissenschaftlichen, beruflichen und persönlichen Integrität sowie den vorliegenden Regelungen.
3. Folgendes Verhalten ist in keiner Phase des Prüfungsdurchgangs zulässig und bestätigte Kandidaten werden vorläufig vom Prüfungsdurchgang ausgeschlossen, sofern herausgefunden wurde, dass sie:



DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

- a. verbotene Gegenstände oder andere Elektronik- und Kommunikationshardware als das Gerät und den Hotspot verwenden;
 - b. während des Prüfungsdurchgangs mit einer anderen Person (außer mit Prüfungsaufsichtspersonen) inner- oder außerhalb des Prüfungsortes kommunizieren oder versuchen zu kommunizieren;
 - c. während der Prüfung Prüfungsantworten von einer Person kopiert oder einen Versuch dazu unternommen haben;
 - d. an einer Absprache beteiligt waren, nach der ein anderer Beteiligter die Prüfung im Namen eines weiteren Beteiligten ablegt, indem er sich für diesen ausgibt oder die vorliegenden Regelungen anderweitig verletzt;
 - e. Störungen oder Unterbrechungen verursachen; dazu zählen u. a. das Stören anderer bestätigter Kandidaten mit beliebigen Mitteln, die für eine wissenschaftliche Prüfungsumgebung nicht angemessen sind, z. B. durch das Empfangen von Anrufen auf einem verbotenen Gegenstand, unabhängig davon, ob sich dieser im Besitz der Kandidaten befindet oder nicht;
 - f. den Prüfungsdurchgang oder den Prüfungsort aus beliebigen Gründen ohne vorherige Erlaubnis seitens einer Prüfungsaufsichtsperson verlassen;
 - g. die Prüfung und/oder den Prüfungsdurchgang auf ihren Geräten oder in sonstiger Form aufzeichnen, darunter durch das Anfertigen von Screenshots, Bildern, Video- oder Tonaufnahmen;
 - h. die Prüfungsfragen oder -antworten kopieren und/oder diese in irgendeiner Weise Dritten mitteilen; und
 - i. während der Prüfung andere Software, externe Websites oder andere Webbrowser-Registerkarten verwenden.
4. Werden verbotene Gegenstände durch eine Prüfungsaufsichtsperson eingezogen, werden diese einbehalten, bis kontrolliert werden kann, dass diese nicht unter Verletzung der vorliegenden Regelungen verwendet wurden.

9. PRÜFUNGSAUFSICHTSPERSONEN

1. Der Prüfungsort und der Prüfungsdurchgang werden durch die Prüfungsaufsichtspersonen überwacht, die durch den Mitgliedsverband bestimmt wurden, der die Prüfung durchführt. Sie sind dafür verantwortlich, die strikte Einhaltung der vorliegenden Regelungen sicherzustellen.
2. Jeder Hinweis auf einen während der Prüfung erfolgenden Verstoß gegen die vorliegenden Regelungen, insbesondere der Verhaltensregeln, sollte durch den Administrator des Mitgliedsverbands und die Prüfungsaufsichtspersonen im Einzelnen vermerkt werden. Der Administrator des Mitgliedsverbands und die Prüfungsaufsichtspersonen, die darauf aufmerksam geworden sind oder werden, dass ein zugelassener Kandidat oder ein bestätigter Kandidat ggf. in irgendeiner Weise die Regelungen nicht beachtet hat, sind verpflichtet, diese Einzelheiten auf der Plattform gegenüber der FIFA zu melden (einschließlich nach der Prüfung erstellter Berichte über diese Prüfungsversuche, die bereits eingereicht wurden) und den Prüfungsversuch eines bestätigten Kandidaten, der die Regelungen verletzt hat, unverzüglich abzubrechen. Ihre Entscheidung ist abschließend, ohne dass dagegen Rechtsbehelfe eingelegt werden können.
3. Prüfungsaufsichtspersonen bieten den zugelassenen Kandidaten und/oder bestätigten Kandidaten keine Unterstützung an.
4. Bestätigte Kandidaten, die Unterstützung benötigen, heben ihre Hand und warten darauf, dass sie Prüfungsaufsichtspersonen zu ihnen kommen. Jegliche Kommunikation zwischen diesen beiden Personen hat



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

leise zu erfolgen, damit die anderen bestätigten Kandidaten, die die Prüfung ablegen, nicht gestört werden und sie ist auf eine kurze Absprache zu technischen Fragen und/oder Fragen des Ablaufs beschränkt, die die Prüfung oder den Prüfungsdurchgang betreffen.

10. HÖHERE GEWALT

1. Tritt während der Prüfung ein Ereignis höherer Gewalt ein, das den Beginn oder die Fortsetzung des Prüfungsdurchgangs an einem Prüfungsort verhindert, können zugelassene Kandidaten oder bestätigten Kandidaten (wie jeweils zutreffend) die Prüfung nach vorheriger Zustimmung durch die FIFA zum nächsten verfügbaren Termin ablegen. Der Ausfall eines Geräts und/oder eines Hotspots gilt nicht als Ereignis höherer Gewalt.

IV. Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

11. PRÜFUNGSERGEBNISSE

1. Ist der Prüfungsdurchgang abgeschlossen, verlassen die bestätigten Kandidaten den Prüfungsort. Die Prüfungsergebnisse werden innerhalb von sieben Tagen ab dem Prüfungstermin auf der Plattform veröffentlicht.
2. Sofern der bestätigte Kandidat
 - a. die Prüfung besteht, hat er den Anweisungen zu folgen, die auf der Plattform für den Abschluss des Lizenzierungsverfahrens erteilt werden;
 - b. die Prüfung nicht besteht, da er weniger Punkte erzielt als zum Bestehen erforderlich wären, kann er seinen Prüfungsversuch während eines begrenzten Zeitfensters einsehen;
 - c. die vorliegenden Regelungen verletzt, wird er auf der Plattform entsprechend über den Grund für den Abbruch seines Prüfungsversuchs informiert.
3. Sämtliche Prüfungsergebnisse sind abschließend, ohne dass dagegen Rechtsbehelfe eingelegt werden können.

V. Schlussbestimmungen

12. VERSTOß GEGEN REGELUNGEN

1. Jeder Verstoß gegen die vorliegenden Regelungen durch eine Einzelperson und/oder einen Mitgliedsverband wird auf der Plattform unmittelbar an das FIFA-Generalsekretariat gemeldet.

13. NICHT GEREGLTE FÄLLE

1. Jegliche Angelegenheiten, die am Prüfungsort auftreten und die in den vorliegenden Regelungen nicht vorgesehen sind, werden durch den Mitgliedsverband entschieden, der die Prüfung durchführt, und sämtliche sonstigen Angelegenheiten werden durch das FIFA-Generalsekretariat entschieden. Derartige Entscheidungen sind abschließend.



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

14. DURCHSETZUNG

1. Die vorliegenden Regelungen treten am 9. Januar 2023 in Kraft und werden auf der Plattform veröffentlicht

Zürich, 09. Januar 2023